

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Wittenbergen

**Gremium
Gemeindevertretung**

Tag	Beginn	Ende
14.10.2008	20.00 Uhr	21.35 Uhr

**Ort
Gaststätte „Zum Spiecker“
25597 Moordiek, Dorfstraße 2**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. G. Dammann
Vorsitzender

gez. Przybylski
Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung**
der **Gemeinde Wittenbergen**

am 14.10.2008

	anwesend	
	ja	nein
Mitglieder:		
Gerd Dammann	X	
Hans-Hermann Wrage	X	
Michael Kroeger	X	
Bernd Horns	X	
Uwe Bührmann	X	
Heino Schloh	X	
Jürgen Ristau	X	
Es fehlen:		
Ferner anwesend:		
Frau Przybylski als Protokollführerin		

Einladung
zur Sitzung

Gemeindevertretung	Datum <u>Di., 14.10.2008</u>	Uhrzeit 20.00 Uhr
Sitzungsort Gaststätte „Zum Spiecker“ (Inh. Wittke), Dorfstraße 2 in Moordiek	öffentlich X	nichtöffentlich O

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 25. Mai 2008
5. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007
- siehe Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung am 30.09.2008
6. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2008
- beigefügt Drucks.-Nr. 10/2008 -
7. Bebauungsplan Nr. 1 „Westlich Alt-Wittenbergen“ / Außenbereichssatzung
8. Entwurf des Landesentwicklungsplanes
hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren
- beigefügt Drucks.-Nr. 5/2008 -
9. Neufassung der Hundesteuersatzung
- beigefügt Drucks.-Nr. 4/2008 -
10. Herstellung eines Schmutzwasserhausanschlusses für die Leichenhalle;
hier: Gewährung eines Zuschusses an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Breitenberg
- beigefügt Drucks.-Nr. 8/2008 -
11. Übertragung der Aufgaben der Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben auf das Amt Breitenburg
- beigefügt Druck.-Nr. 7/2008 -
12. Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wittenbergen (Abwasseranlagensatzung)
- beigefügt Drucks.-Nr. 6/2008 -
13. Übernahme der Hallenbenutzungsentgelte 2007 für den TSV Breitenberg
- beigefügt Drucks.-Nr. 9/2008 -
14. Mitteilungen und Anfragen

gez. *Dammann*
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Herr Dammann berichtet vom Erntedankfest und bedankt sich bei allen Beteiligten für die Ausrichtung. Es konnte ein Überschuss von ca. 200,-- € erwirtschaftet werden, der für soziale Zwecke eingesetzt wird.
- Weiterhin berichtet Herr Dammann vom durchgeführten Seniorenausflug. Ca. 45 ältere Mitbürger aus Wittenbergen und Auufer haben teilgenommen.
- Herr Dammann weist auf die Seniorenweihnachtsfeier am 09.12.2008 im Spieker hin.
- Die Gemeinde Wittenbergen hat 3 Fuhren recycelten Asphalt, der im Zuge der Asphaltierungsmaßnahmen der L 115 entstanden ist, erworben und beim Bürgermeister zwischengelagert. Es wird besprochen, für welche Ausbesserungsmaßnahmen das Material verwendet werden soll. Da auch ein Privatweg ausgebessert werden soll, sollen die Anlieger an den Kosten beteiligt werden.
- Herr Dammann berichtet, dass eine Jugendliche aus Wittenbergen an den Faustballweltmeisterschaften in Namibia teilnimmt. Ihr wurden eine Urkunde und ein Zuschuss für die Fahrt überreicht.
- Herr Dammann berichtet über eine Informationsveranstaltung zur Kleinkinderbetreuung in Kellinghusen. Dort wurde u. a. angesprochen, dass angedacht ist, die Umlandgemeinden an der Finanzierung der Baukosten zu beteiligen.
- In den Kirchenvorstand wurde Frau Luise Ristau aus Wittenbergen gewählt.

Zu Pkt. 4: Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 25. Mai 2008

Dem Wahlprüfungsausschuss wurden in der heutigen Sitzung folgende Unterlagen zur Vorprüfung vorgelegt:

- a) Listenwahlvorschläge und unmittelbare Wahlvorschläge der an der Gemeindewahl am 25.05.2008 teilnehmenden Parteien,
- b) Niederschrift über die Sitzung des Amtswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge vom 11.04.2008
- c) Wahl-niederschrift über die Gemeindewahl am 25.05.2008 für die Gemeinde Wittenbergen
- d) Niederschrift über die Sitzung des Amtswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Gemeindewahl vom 28.05.2008 mit den Anlagen I bis IV.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht eingelegt.

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses wird folgender **Beschluss** gefasst:

1. Die festgestellten Gemeindevertreter waren wählbar.
2. Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze auf den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können.
3. Die Feststellung des Wahlergebnisses ist richtig.

Die Gemeindewahl vom 25. Mai 2008 wird für gültig erklärt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 5: Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007

Die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2007 vorbehaltlos.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 6: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2007

Die in Drucks.-Nr. 10/2008 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008 (Ifd. Nr. 1 - 12) werden gemäß § 82 GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen werden einstimmig gebilligt.

Zu Pkt. 7: Bebauungsplan Nr. 1 „Westlich Alt-Wittenbergen“ / Außenbereichssatzung

Herr Ristau berichtet von einem Gespräch im Innenministerium. Die angedachte Erweiterung der Außenbereichssatzung wurde dort, wie auch beim Kreisbauamt, mit Skepsis betrachtet. Eine entsprechende Genehmigung wäre zumindest fraglich. Es wurde deshalb angeregt, das Gelände neu zu überplanen, z. B. indem man zwei Stichstraßen schafft mit jeweils 4 - 6 Grundstücken. Die eine Hälfte des B-Planes könnte dann sofort in Kraft treten, die andere Hälfte dann später. Dadurch könnte man sich dann ca. 6 Wohneinheiten sichern.

Frau Przybylski erläutert, dass der B-Plan Nr. 1 rückabgewickelt werden muss, wenn sich die Gemeinde Wittenbergen entschließen sollte, dieses Vorhaben nicht weiter zu verfolgen. Dies würde wiederum Kosten nach sich ziehen.

Herr Bührmann regt an, zurzeit gar nichts zu unternehmen, dies würde dann momentan auch keine Kosten verursachen. Sollten sich Bauwillige finden, könnte das Verfahren dann wieder in Gang gesetzt werden. Frau Przybylski wendet ein, dass ein entsprechendes Verfahren zeitaufwändig ist. Erfahrungsgemäß sind dann die Interessenten zwischenzeitlich wieder abgesprungen.

Herr Ristau ist der Meinung, dass angesichts der bisher schon aufwendeten Mittel in Höhe von ca. 42.000 € der B-Plan zu Ende gebracht werden sollte. Sollten sich die Gemeindevertreter entscheiden, den B-Plan nicht weiterzuentwickeln, wäre das Geld verloren. Im anderen Falle könnte zumindest ein Teil der Kosten über den Verkaufspreis zu gegebener Zeit in die Gemeindekasse fließen.

Herr Dammann berichtet, dass er bereits mit den jetzigen Eigentümern der zu überplanenden Fläche gesprochen hat. Eine endgültige Entscheidung über einen eventuellen Verkauf steht noch aus.

Nach eingehender Diskussion fassen die Gemeindevertreter folgenden **Beschluss**:

Vorausgesetzt die Grundstückseigentümer sind zur Überlassung der Fläche bereit, soll der B-Plan Nr. 1 „Westlich Alt-Wittenbergen“ zu Ende geführt werden, allerdings zeitlich gestaffelt in Kraft treten. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Planer, vorzugsweise Herrn Scharlibbe, mit einer Entwurfsskizze zur Abstimmung mit der Landesplanung zu beauftragen. Die Abrechnung des Honorars erfolgt auf Stundenlohnbasis.

Sollte der B-Plan Nr. 1 weiterentwickelt werden können, soll von der Erweiterung der Außenbereichssatzung abgesehen werden.

Abstimmungsergebnis: **4 Ja-Stimmen**
 2 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

Zu Pkt. 8: Entwurf des Landesentwicklungsplanes
 hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

Zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird die Stellungnahme, die der Drucks.-Nr. 5/2008 beigefügt ist, abgegeben.

Abstimmungsergebnis: **- Einstimmig -**

Zu Pkt. 9: Neufassung der Hundesteuersatzung

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Eine Kampfhundesteuer soll nicht erhoben werden. Es wird die nachfolgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen.

Abstimmungsergebnis: **- Einstimmig -**

Satzung der Gemeinde Wittenbergen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.10.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- | | |
|---------------------------------|----------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich | |
| für den 1. Hund | 30,-- € |
| für den 2. Hund | 40,-- € |
| für jeden weiteren Hund | 60,-- €. |

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5) gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

§ 11 a

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zulässig aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierschutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wittenbergen über die Erhebung der Hundesteuer vom 22.11.1988 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wittenbergen, den

Bürgermeister

**Zu Pkt. 10: Herstellung eines Schmutzwasserhausanschlusses für die Leichenhalle
hier: Gewährung eines Zuschusses an die Ev.-luth. Kirchengemeinde
Breitenberg**

Die Gemeinde Wittenbergen gewährt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Breitenberg für die Herstellung des Schmutzwasserkanalanschlusses einen einmaligen Zuschuss in Höhe des Betrages, der sich aus der Kostenverteilung im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden errechnet. Einer über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

**Zu Pkt. 11: Übertragung der Aufgaben der Entleerung der Kleinkläranlagen und
abflusslosen Sammelgruben auf das Amt Breitenburg**

Die Gemeindevertretung Wittenbergen beschließt, die Aufgabe der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben gem. § 5 Abs. 1 Amtsordnung auf das Amt Breitenburg zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

**Zu Pkt. 12: Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Beseitigung von
Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wittenbergen
(Abwasseranlagensatzung)**

Es wird nachstehende Aufhebungssatzung zur Abwasseranlagensatzung erlassen:

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wittenbergen
(Abwasseranlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein sowie des § 31 des Landeswassergesetzes, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.10.2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wittenbergen vom 16.11.1990 in der zuletzt geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wittenbergen, den

Gemeinde Wittenbergen

(Bürgermeister)

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 13: Übernahme der Hallenbenutzungsentgelte 2007 für den TSV Breitenberg

Die Gemeinde Wittenbergen erklärt sich damit einverstanden, zusätzlich zu den üblichen Zuschüssen für den Sportbetrieb für 2007 anteilige Hallenbenutzungsentgelte in Höhe von 365,24 € zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 14: Mitteilungen und Anfragen

- Es werden die Ausbesserungsmaßnahmen an einer Spurbahn, die aus Kostengründen in Eigenleistung erbracht werden sollen, besprochen.
- Es wird die Niederschlagung einer Hundesteuerforderung bekannt gegeben.